

auf „Debenke“ lautenden Stimmzettel dem Koczorowski nicht an, was zur Folge hatte, daß nicht zwischen Hempel und von Koczorowski, sondern zwischen Hempel und v. Schend die Stichwahl stattfand, worauf der erste gewählt wurde. In der Verhandlung¹⁾ über den Bericht der Kommission berief man sich zwar zum Teil auch auf die im vorigen Falle geübte Praxis des Reichstages. Demgegenüber machte man mit Recht vor allem (abgesehen von Art. 27 RB.) den Wortlaut des § 29 des Wahlreglements geltend, welcher bestimmte, daß der Termin für die engere Wahl von dem Wahlkommissar festzusetzen sei und nicht länger hinausgeschoben werden dürfe, als höchstens 14 Tage nach der Ermittlung des Ergebnisses der ersten Wahl. In der Abstimmung wurden die Anträge, die dahin gingen, den Reichskanzler zu ersuchen, eine engere Wahl zwischen Hempel und v. Koczorowski zu veranlassen, abgelehnt. Die Mehrheit schloß sich vielmehr dem auf Kassation der Wahl gerichteten Kommissionsantrage an.

Seither ist der Reichstag im allgemeinen auf diesem Standpunkt verblieben.

b) Wie eben festgestellt ist, konnte der Reichstag die Wahl entweder für ungültig oder für gültig erklären. Um in der Prüfung zu einem Endurteil zu kommen, konnte er aber auch, wie unten noch näher festgestellt werden soll, eine Beweiserhebung über die betreffende Wahl veranlassen, nämlich in der Weise, daß er den Reichskanzler von seinen diesbezüglichen Wünschen benachrichtigte, der dann seinerseits auf dem Verwaltungswege das weitere veranlaßte²⁾. Dieses war aber auch der einzige Weg, der dem Reichstage zustand. Ganz ausgeschlossen war es, daß er zwecks Beweiserhebung selbst ohne Vermittelung des Reichskanzlers unmittelbar Verbindung anknüpfte, ebenso wie es ganz ausgeschlossen war, daß er die Beweiserhebung selbst vornahm! In der Praxis ist in der Tat

1) Sten. Ber. über die Verhandl. des Reichstags 1882/83, I. Bd. S. 527ff.

2) Vgl. Gaischel, S. 536.